Finanzordnung von Bündnis 90 / Die GRÜNEN Kreisverband Bielefeld

§ 1 Haushalt

(1) Die/der Kreiskassier*in erstellt jährlich einen Haushaltsplanentwurf, über den der Kreisvorstand berät und beschließt. Der Haushaltsplan wird von der Mitgliederversammlung (MV) verabschiedet.
(2) Der Haushaltsplan ist gemäß dem bundesweit gültigen Kontenrahmenplan zu gestalten und soll eine mittelfristige Finanzplanung (MFF) beinhalten, aus der die Finanzentwicklung der in der Regel nächsten vier Jahre zu erkennen ist.
(3) Bei der Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit, Haushaltswahrheit und Haushaltsklarheit zu beachten. Der Haushaltsplan ist in Einnahme und Ausgabe auszugleichen. Der Haushaltsplan kann Haushaltsvermerke vorsehen.
(4) Alle Einnahmen dienen zur Deckung aller Ausgaben; ausgenommen sind zweckgebundene Einnahmen. Ausgaben dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke und im Rahmen des Haushaltes geleistet werden. Eine Kreditvergabe ist nur möglich an Parteigliederungen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Kredite an Dritte sind unzulässig.
(5) Der die Kreiskassierer*in hat durch laufende Haushaltsüberwachung sicherzustellen, dass der Haushaltsausgleich gewährleistet bleibt. Sie/er hat halbjährlich dem Kreisvorstand eine Übersicht über die aktuelle Haushalts- und Finanzsituation zu geben.
(6) Ist es im Laufe des Haushaltsjahres absehbar, dass der Haushaltsplan nicht auskömmlich ist, hat die/der Kreiskassierer*in unverzüglich dem Kreisvorstand einen Entwurf eines Nachtragshaushaltsplanes vorzulegen. Bis zu dessen Verabschiedung durch die MV sind die Grundsätze einer vorläufigen Haushaltsführung zu beachten.

§ 2 Rechenschaftsbericht

Der Kreisvorstand hat über die Herkunft und Verwendung der Mittel sowie über das Vermögen des Kreisverbandes und die Anzahl der Mitglieder zum Ende des Kalenderjahres in seinem Rechenschaftsbericht wahrheitsgemäß und nach bestem Wissen und Gewissen nach den Bestimmungen des Parteiengesetzes parteiöffentlich Rechenschaft zu geben. Der Rechenschaftsbericht soll im Kreisvorstand beraten werden; er wird vom Kreisvorstand, zumindest von der/dem Kreiskassierer*in und einer/m Sprecher*in, unterzeichnet.

§ 3 Mitgliedsbeiträge

(1) Wer Mitglied bei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN KV Bielefeld ist, entrichtet einen monatlichen Beitrag in Höhe von 1,5 % seines monatlichen Nettoeinkommens. Einen Mindestbeitrag von 6 Euro kann der*die Kreiskassierer*in formlos bewilligen.
(2) Eine vorübergehende Beitragsreduktion oder -befreiung aus finanziellen Gründen ist auf Antrag möglich. Über den Antrag entscheidet der Kreisvorstand.
(3) Der individuelle Mitgliedsbeitrag wird jährlich um 3 % erhöht. Dies gilt nicht für den Mindestbeitrag. Die Beitragsanpassung ist den Mitgliedern unter Einräumung einer 14-tägigen Widerspruchsfrist schriftlich mitzuteilen.
(4) Mitglieder der Ratsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Rat der Stadt Bielefeld, deren Vertreter*innen in den Ratsausschüssen und Aufsichtsräten o.ä. als auch die für BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN KV Bielefeld gewählten Mitglieder in Bezirksvertretungen sollen ihre Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder als Mandatsträger*innenbeiträge an BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN KV Bielefeld abführen. Näheres regelt der Beschluss der Jahreshauptversammlung vom 4.3.2020.

§ 4 Spenden (Zuwendungen)
Der Kreisverband KV ist berechtigt, Spenden anzunehmen. Spenden, die im Sinne des Parteiengesetzes unzulässig sind, sind unverzüglich den Spender*innen zurück zu überweisen oder über den Landesverband und den Bundesverband unverzüglich an das Präsidium des Deutschen Bundestages weiterzuleiten.

§ 5 Reisekosten
(1) Mitgliedern von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN KV Bielefeld, denen im Rahmen ihrer Amtsausübung (Kreisvorstand, Delegierte) Reisekosten entstehen, werden diese auf Antrag erstattet.
(2) Erstattungsanträge, die die unter Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllen, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Kreisvorstandes.
(3) Erstattet werden können Fahrt-, Verpflegungs- und Übernachtungskosten in der jeweils gültigen Höhe der Einkommenssteuerrichtlinien.
(4) Der Kreisvorstand kann auf Antrag einen Teil der Kosten für die Bahncard übernehmen.
(5) Für den Antrag auf Erstattung von Reisekosten muss der einheitliche Vordruck des Landesverbandes verwendet werden, auf dem die jeweiligen Erstattungssätze vermerkt sind.

§ 6 Kassenwesen/Buchführung
(1) Der Vorstand ist für die ordnungsgemäße Erledigung des Haushalts- und Kassenwesens verantwortlich. Er kann die Erledigung unter Wahrung des Vier-Augen-Prinzips an die/den Kreisgeschäftsführer*in und/oder Mitarbeiter*innen der Geschäftsstelle delegieren. Die Erteilung und die Ausführung von Kassenanordnungen dürfen nicht in einer Hand liegen.
(2) Die Buchführung erfolgt nach den Grundsätzen der „Doppelten Buchführung".
(3) Die/der Kreiskassierer*in ist in Finanzfragen allen Organen des Kreisverbandes Bielefeld jederzeit auskunftspflichtig

§ 7 Rechnungsprüfung
(1) Die Rechnungsprüfer*innen sind auch unangemeldet jederzeit berechtigt, die Kassenführung, die Belegführung und die Haushaltsführung zu überprüfen.
(2) Eine Überprüfung hat im Vorfeld der Entlastung des Kreisvorstandes zu erfolgen.
(3) Die Rechnungsprüfer*innen entscheiden über den Umfang der Prüfung und die zu prüfenden Sachverhalte.

§ 8 Ordnungsänderung
Über eine Änderung dieser Ordnung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Dies gilt nicht für die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge. Die Finanzordnung tritt mit Beschluss der JHV vom 22.3.2025 mit sofortiger Wirkung in Kraft.

ANLAGE

Beschluss der Mitgliederversammlung am 4.3.2020 zum Umgang mit Mandatsträger*innenbeiträgen

Liebe Mandatsträger*innen, liebe Bewerber*innen um ein kommunales Mandat,
wir danken euch für eure Bereitschaft, euch für GRÜNE Ideen, GRÜNE Positionen und GRÜNE Politik in der Kommunalpolitik zu engagieren.

Wir wissen, dass die Übernahme eines kommunalen Mandats mit viel Mühe und Arbeit verbunden ist und freuen uns über euren Einsatz. Kommunale Mandatsträger*innen erhalten eine Aufwandsentschädigung, die zurzeit 497,70 € pro Monat für einfache Ratsmitglieder und 208,40 € pro Monat für einfache Bezirksvertretungsmitglieder beträgt.

Unsere Finanzordnung sieht vor, dass sowohl die Ratsmitglieder von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, die Vertreter*innen in den Ratsausschüssen und Aufsichtsräten o. ä. als auch die gewählten Mitglieder in den Bezirksvertretungen ihre Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder als Mandatsträger*innenbeiträge an den Kreisverband abführen. Die Jahreshauptversammlung hat am 15. Februar 2014 zu 14 den Mandatsträger*innenbeiträgen (seinerzeit noch Sonderbeitrag genannt) folgendes beschlossen:
„1. Alle MandatsträgerInnen verpflichten sich bei ihrer Kandidatur, die für den KV geltende Sonderspendenregelung zu akzeptieren.
2. MandatsträgerInnen, die steuerpflichtig sind, werden gebeten, mindestens 75% ihrer Aufwandsentschädigung der Partei Bündnis 90/Die Grünen zu spenden. Von diesen Sonderbeiträgen sind nach Absprache mit der Kassiererin /dem Kassierer Sonderkosten (wie Kinderbetreuung, Steuermehrbelastungen etc.) abziehbar.
3. Alle anderen regeln ihren Sonderbeitrag, der in der Regel 50% nicht unterschreiten sollte, verbindlich mit der Kassiererin/dem Kassierer.
4. Die Regelung gilt für alle kommunalen Mandate, auch für Aufsichtsratsposten.
5. Kosten für Stadtteilarbeit werden in Absprache mit dem Vorstand/Büro vom Kreisverband übernommen.
6. Die MandatsträgerInnen werden gebeten, ihre Sonderbeiträge in monatlicher Form zu spenden.
7. Zu jeder Jahreshauptversammlung wird von der Kassiererin/dem Kassierer eine Übersicht über die Einhaltung der vereinbarten Rückspendenregelungen in prozentualer Form in angemessener Form (Aushang) zur Kenntnis gebracht.“

Die Mandatsträger*innenbeiträge sind eine freiwillige Leistung. Wie andere Parteien auch bitten wir euch aber, entsprechend der vorgenannten Regelungen, einen Teil dieser Aufwandsentschädigung an den Kreisverband abzuführen. Warum?

Die Mandatsträger*innenbeiträge sind für die politische Arbeit des Kreisverbandes von ganz erheblicher Bedeutung. Vieles von dem, was wir an Informationen, Aktionen, Veranstaltungen und Beteiligungen in den letzten Jahren geboten haben, wäre ohne die Leistung der Mandatsträger*innenbeiträge nicht möglich gewesen. Denn in den vergangenen Jahren machten die Mandatsträger*innenbeiträge 35 bis 40 % der Haushaltseinnahmen aus. Auf diesen Zahlen baut auch die mittelfristige Finanzplanung auf.

Es würde uns daher sehr freuen, wenn die hohe Bereitschaft, Mandatsträger*innnenbeiträge in der vorgesehenen Form abzuführen, wofür an dieser Stelle noch einmal ausdrücklich gedankt

sei, weiter Bestand hat. Hier ist auch Solidarität gefragt. Nur wenn wir gemeinsam bereit sind, uns einzusetzen, werden wir eine starke GRÜNE Politik machen können. Die Kreiskassierer/der Kreiskassierer freut sich über eine Mitteilung von euch per Email zu Beginn der neuen Wahlperiode, aus der hervorgeht, welchen Betrag ihr monatlich an den Kreisverband als Mandatsträger*innenbeitrag abführt und welchem Prozentsatz der erhaltenen Aufwandsentschädigung dies entspricht. Wer keine regelmäßige, monatliche Aufwandsentschädigung erhält (wie etwa Sitzungsgelder für die Teilnahme an Ausschusssitzungen oder Entschädigungen für die Teilnahme an Gesellschafterversammlungen oder Aufsichtsratssitzungen) schreibt in der Mitteilung nur, welcher Prozentsatz der Aufwandsentschädigung im Kalenderjahr als Mandatsträger*innenbeitrag abgeführt wird.

Unsere Bankverbindung für die möglichst monatliche Überweisung lautet:
BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN KV Bielefeld
DE28 4805 0161 0054 0503 15 60

Sollte die Kreiskassiererin/der Kreiskassierer keine Mitteilung von euch erhalten, wird sie/er euch per Email einmal erinnern.

Eure Mitteilung ist mit Blick auf die Berichtspflicht der Kreiskassiererin/des Kreiskassierers über die Mandatsträger*innenbeiträge von Bedeutung.

Die/der Kreiskassierer*in ist den Mitgliedern auskunftspflichtig. Der Mitteilungspflicht auf der Jahreshauptversammlung wird künftig dadurch Rechnung getragen, dass eine Tabelle als Tischvorlage ausgelegt wird, aus der sich der Name des/der Mandatsträger*in ergibt und ob entsprechend der vollständigen Mitteilung verfahren wurde („gemäß vollständiger Mitteilung“), ob die Mitteilung unvollständig war („Mitteilung unvollständig“) oder ob gar keine Mitteilung erfolgte („ohne Mitteilung“).

- gemäß vollständiger Mitteilung = es gibt eine vollständige Mitteilung an den KK und es wurde auch genau so viel gespendet wie mitgeteilt
- Mitteilung unvollständig = es gibt nur eine unzureichende Mitteilung an den KK, sodass sich nicht sagen lässt, wie sich ein etwaiger Mandatsträger*innenbeitrag zum Erwartungssatz von 75 % verhält. Ob und in welcher Höhe Mandatsträger*innenbeiträge geleistet wurden bleibt dabei offen.
- ohne Mitteilung = es ist zu keiner Mitteilung an den KK gekommen. Ob und in welcher Höhe Mandatsträger*innenbeiträge geleistet wurden bleibt dabei offen.